

N. Nr. 725



Handwritten signature: J. Pappe
Handwritten signature: J. Pappe

Dienstes-Instruction

für die

k. k. Forstware

der

Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes.





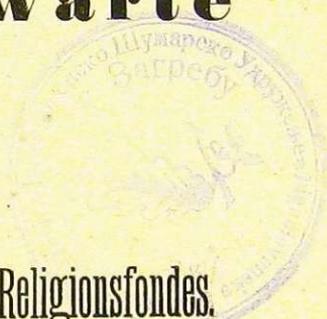
Dienstes-Instruction

für die

k. k. Forstwardte

der

Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes.



§. 1.

Dienstpflicht im Allgemeinen.

Der Forstwart hat in dem seiner Obhut anvertrauten Bezirke die Handhabung des Forst- und Jagdschutzes nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen unter der Leitung des ihm unmittelbar vorgesetzten Forstverwalters zu vollziehen. Derselbe ist für die entsprechende Beschützung seines Aufsichtsbezirkes in erster Linie verantwortlich und hat ferner bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Betriebs-Operationen den Vorgesetzten kräftigst zu unterstützen und die Befehle und Anordnungen desselben unweigerlich zu vollziehen.

§. 2.

Der Forstwart hat im Dienste vollständige Verschwiegenheit zu beobachten und Niemandem als seinen Vorgesetzten über die Dienstvorkommnisse Mittheilungen zu machen.

§. 3.

Diensteinführung.

Jeder Forstwart wird in den ihm angewiesenen Aufsichtsbezirk beim Antritte in den Dienst von dem Forstverwalter eingewiesen, wobei ihm zur besseren Orientirung eine seinen Bezirk umfassende Karte, ein Auszug aus der Grenzbeschreibung und ein Verzeichniss über die auf den Waldungen seines Bezirkes lastenden Servituten eingehändigt wird.

§. 4.

Beaufsichtigung der Grenzen.

Der Forstwart hat die Grenzen seines Schutzbezirkes allmonatlich wenigstens einmal zu begehen, hiebei auf die Erhaltung der Eigenthumsgrenzen in unverrücktem Zustande zu sehen, sich über den Bestand der Grenzmarken die genaueste Kenntniss zu

§. 26.

Geldgebahrung und Geschenke.

Dem Forstwart ist die Erhebung oder Ausbezahlung von Forstrent-Geldern ausnahmslos untersagt, auch ist ihm auf das Strengste verboten, von Personen, mit denen er im Dienste zu thun hat, Geschenke anzunehmen oder zu seinem oder seiner Angehörigen Nutzen annehmen zu lassen, gleichviel ob diese Geschenke in Geld oder anderen Gegenständen und Leistungen bestehen.

Er hat solche Anerbieten mit der Würde eines seiner Dienstpflicht bewussten redlichen Mannes zurückzuweisen und auch den entferntesten Ansehn einer Bestechlichkeit oder Unredlichkeit zu vermeiden.

§. 27.

Nebenbeschäftigung.

Ohne besondere Erlaubniss der vorgesetzten Behörde darf der Forstwart weder die Aufsicht über fremde Waldungen oder Jagden übernehmen, noch sich ohne diese Erlaubniss zu Privatarbeiten verwenden lassen.

Die Führung einer Landwirthschaft ist ihm nur insoweit gestattet, als hierunter die Erfüllung seiner Dienstpflicht nicht beirrt wird.

Die Betreibung von Gewerben oder die Theilnahme an solchen, sowie der Handel mit Forstproducten ist ihm durchaus verboten.

Ohne Bewilligung darf der Forstwart keine Güter, Weiden und Gräsereien kaufen oder pachten und ebensowenig Fischerei- und Jagdpachtungen übernehmen.

Jede Betheiligung am Handel mit Forstproducten, dann die Uebernahme von Arbeits- und Lieferungs-Accorden für Waldungen überhaupt ist dem Forstwarte strengstens untersagt, ebenso die Wiederverwerthung, Verschenkung oder Vertauschung von bezogenen Forstproducten, insbesondere des Deputatholzes. Er hat seine Holzersparnisse dem Forstverwalter anzuzeigen, welcher die Einleitung treffen wird, dass das ersparte Holz in der nächsten Deputatfassung in Abzug gebracht und nach der jeweiligen Taxe vergütet werde.

§. 28.

Inventar.

Die dem Forstwart von seinem Vorgesetzten zur Aufbewahrung übergebenen Culturwerkzeuge, Instrumente und sonstigen Geräthschaften etc. etc. sind zu verzeichnen, sorgfältig aufzubewahren und hat sich der Forstwart jeder Verwendung derselben zum Privatgebrauch zu enthalten.

§. 29.

Schlussbestimmungen.

Der Forstwart ist für die genaue Beobachtung dieser Dienst-Instruction und für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten persönlich verantwortlich und haftbar.

Gehorsam gegen die Befehle seines Vorgesetzten gehört zu seinen Hauptverpflichtungen; erscheint ihm ein Auftrag seines Vorgesetzten vorschriftswidrig, glaubt er insbesondere, dass durch dessen Vollzug das seinem Schutze anvertraute Gut gefährdet werde, so hat er sogleich gegen den ihm zugekommenen Auftrag auf bescheidene Weise unter Darstellung seiner Bedenken Vorstellungen zu machen. Wird demungeachtet auf der Erfüllung beharrt, so hat er denselben unweigerlich zu vollziehen.

§, 30.

Jede Verletzung seiner Dienstpflicht wird, auch abgesehen von einer allfälligen, nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung, nach der Disciplinarvorschrift behandelt.
